

# Kriminelle Fußballfans?

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zu Stadionverboten und registrierter Delinquenz

*Simon Albers, Thomas Feltes, Andreas Ruch*

Die Analyse der Bundeszentralregisterauszüge sämtlicher im März 2012 von einem bundesweiten Stadionverbot betroffenen Personen geht der Frage nach, ob die mit einem Stadionverbot verbundene Annahme eines erhöhten Sicherheitsrisikos der betroffenen Fußballfans auch in einer erhöhten Belastung mit Eintragungen im Bundeszentralregister zum Ausdruck kommt. Im Ergebnis ist eine hohe Belastung mit strafrechtlichen Sanktionierungen festzustellen, die über alle Altersgruppen hinweg konstant bleibt. Neben Gewaltdelinquenz sind auffallend hohe Werte für Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Haus- und Landfriedensbruch zu beobachten. Als Erklärungsansätze für die Ergebnisse dienen Lebensstil und Freizeitverhalten sowie Auswirkungen justizieller Selektionsmechanismen. Der Beitrag schließt mit Empfehlungen für den Umgang mit gewaltbereiten Fußballfans.

*Schlüsselwörter:* Stadionverbot, Delinquenz, Bundeszentralregister, Lebensstil, Stigmatisierung

Criminal football fans? Results of an empirical analysis of stadium bans and registered delinquency

The analysis of the data was based on the Federal Central Criminal Register of all persons affected by a national stadium ban in March 2012. Thus, it investigates the question whether the association linked with a stadium ban, that football fans posing an increased safety-risk, goes along with an increase of registrations in the Federal Central Criminal Register. As a result, a high amount of criminal sanctions can be detected, which persists throughout all age groups. In addition to violent offences, strikingly high amounts of verbal insults, resistance against enforcement officers, trespass and riots can be observed. Explanatory approaches for the results include lifestyle and routine activities as well as the consequences of judicial selection mechanisms. The article concludes with recommendations for the handling of football fans ready to use violence.

*Keywords:* Stadium bans, delinquency, Federal Central Criminal Register, life style, labelling

## 1. Einführung

Der deutsche Profi-Fußball ist rechtlich und kriminologisch gekennzeichnet durch die kontroverse Diskussion um die Ausweitung sicherheitsbehördlicher Eingriffsmaßnahmen, bei der sich im Wesentlichen zwei Lager gegenüber stehen. Während die eine Seite primär für Kontrolle und Überwachung in Form von Meldeauflagen,<sup>1</sup> Betretungsverboten oder Stadionverboten auf Lebenszeit plädiert,<sup>2</sup> steht für andere der Dialog im Mittelpunkt.<sup>3</sup> Wenn es darum geht, mutmaßliche Störer von Fußballstadien fern zu halten, setzen Polizei und Fußballvereine in der Regel auf repressive Elemente, die vor allem in der engen Kooperation von Polizei und Vereinen bei der Verhängung von Stadionverboten ihren Ausdruck findet.

Ein Stadionverbot ist nach der Definition in den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (SVRL)<sup>4</sup> des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) „die auf der Basis des Haus-

---

<sup>1</sup> Vgl. den letztlich nicht Gesetz gewordenen Antrag der CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag, LT-NRW-Drs. 16/5038.

<sup>2</sup> So *Rainer Wendt*, der Bundesvorsitzende der DPoIG, im August 2015, *Zeit.de* vom 25.08.2015, <http://www.zeit.de/news/2015-08/25/fussball-boyz-rueckfall-wendt-fuer-lebenslange-stadionverbote-25102803> [09.12.2015].

<sup>3</sup> Beispielsweise hat die Wolfsburger Polizei bereits 2014 ein „Dialogteam“ gegründet, um Gewalt bei Fußballeinsätzen zu reduzieren. Drei Polizeibeamte und drei Mitarbeiter des VfL Wolfsburg haben gemeinsam eine Ausbildung absolviert und Regeln zum Umgang mit Gästefans erstellt. Das gemischte Team ist durch weiße Westen mit Verweis auf die Zugehörigkeit und unbewaffnet unterwegs.

<sup>4</sup> Deutscher Fußball-Bund 2014.

rechts gegen eine natürliche Person wegen [...] sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport [...] festgesetzte Untersagung, bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten“ (§ 1 I SVRL). Neben örtlichen Stadionverboten können die Vereine im Wege der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) überörtliche und damit bundesweit für alle Stadien der Profiligen gültige Stadionverbote verhängen, was zu der in der deutschen Rechtslandschaft einzigartigen Situation führt, dass sich ein Hausverbot automatisch auf andere Orte ausdehnt.<sup>5</sup>

Das in Abbildung 1 dargestellte Formblatt wird den Vereinen – mehr oder weniger ausführlich ausgefüllt – von der Polizei zugesandt und liegt der Verhängung des Stadionverbotes zugrunde. Dabei stützen DFB und die das Verbot verhängenden Vereine das Stadionverbot in vielen Fällen auf Delikte des Strafgesetzbuchs. Da die Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen, in manchen Fällen nicht einmal förmlich eingeleitet sind, basieren die Stadionverbote in der Regel auf einem bloßen Verdacht und reduzieren das Verbot auf den dogmatischen Kerngehalt einer zivilrechtlichen „präventive[n] Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen“.<sup>6</sup> Ausgeblendet werden dabei die deutlichen Parallelen zum öffentlichen Recht (Aufenthaltsverbot) und zum Strafrecht, wo jeweils höhere Maßstäbe an die Gefahrprognose gestellt werden.<sup>7</sup> Zudem hätten die Maßnahmen dort vor deren Hintergrund der oftmals dünnen Beweislage und der in vielen Fällen dementsprechend durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren kaum Bestand.

Abbildung 1: Formblatt zur Verhängung eines bundesweit wirksamen Stadionverbotes

**Mitteilung an die Zentralstelle über ein  
BUNDESWEIT WIRKSAMES STADIONVERBOT**

Neuzugang       Veränderung

---

Reduzierung       Aufhebung       Aussetzung

Begründung bitte als gesonderte Anlage beifügen.

\_\_\_\_\_

Hausrechtsinhaber: \_\_\_\_\_

**Personalien des Betroffenen**

Name:
Vorname:
Geburtsdatum / Geburtsort:
PLZ, Wohnort:
Straße:
Bezugsverein:

**Angaben zum Verbot**

Ort/Land des Vorfalls:
Datum:
Dauer des Verbotes von (Aushändigungs-/Zustelldatum):
bis (Ablaufdatum): 30.06.20__

Grund: Das Stadionverbot wurde verhängt,

- weil gegen die/den Betroffene(n) ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde wegen
  1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
    - 1a  Leib oder Leben
    - 1b  fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
  2.  Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
  3.  Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
  4.  Nötigung (§ 240 StGB)
  5.  Verstöße gegen das Waffengesetz
  6.  Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
  7.  Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
  8.  Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
  9.  Gefangenenerfreuung (§ 120 StGB)
  10.  Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff, 249 ff StGB)
  11.  Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
  12.  Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
  13.  Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
  14.  Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  15.  Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- ohne Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrens
  16.  Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß den Nummern 1. - 15. begangen hat oder begehen wollte
  17.  Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der/die Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese nicht bereits in vorgenannten Punkten erfasst sind
  18.  Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung

Kurzbeschreibung des Sachverhaltes

\_\_\_\_\_

Ort, Datum
(Unterschrift / Funktion)

Saison 2008/2009

<sup>5</sup> Grundlegend zur zivilrechtlichen Thematik *Breucker* 2005, 133–138 sowie *Orth & Schiffbauer* 2011, 177–217.

<sup>6</sup> Vgl. § 1 II S. 2 SVRL. Als dogmatische Grundlage für die Argumentation dienen §§ 858 ff., 903, 1004 BGB. Zur Frage, ob die Grundlage für das Hausrecht im Eigentums- oder Besitzrecht liegt, vgl. *Breucker* 2005, 134. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass beide Optionen möglich sind.

<sup>7</sup> *Ruch* 2015, 936–941.

Als Konsequenz des Stadionverbotes kann der Betroffene für bis zu fünf Jahre<sup>8</sup> keine Fußballspiele der Bundes- sowie der Regionalligen besuchen. Stadionverbote schließen den Betroffenen somit von der Gemeinschaft der Fußballfans aus und beschränken damit die Möglichkeit des Einzelnen, seine Freizeit so zu gestalten, wie er dies will. Betroffene dürfen Spiele nicht nur ihres Vereins, sondern generell bundesweit nicht mehr besuchen. Teilweise sprechen Vereine über das Fußballspiel hinausgehende Bereichsbetretungsverbote aus, bei denen die Stadien auch bei anderen Veranstaltungen (z.B. Konzerte oder Firmenveranstaltungen) nicht betreten werden dürfen. Das Stadionverbot erfüllt damit durchaus die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Definition von Strafe als „öffentliche Missbilligung im Sinne der Feststellung einer defizitären Einstellung zur Norm“<sup>9</sup> stellt. Die gegenwärtige Stadionverbotspraxis wird daher für verfassungswidrig gehalten, da unter dem Deckmantel einer zivilrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahme an sich staatlichen Akteuren vorbehaltene Maßnahmen mit sanktionierendem Charakter verhängt werden.<sup>10</sup> Unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen stellt die Stadionverbotsrichtlinie, die als verbandsrechtliche „Ordnung“ drei Stufen unterhalb der zivilrechtlichen Satzung des DFB (Rechtsgrundlage: § 26 BGB) steht,<sup>11</sup> eine brüchige Grundlage für eine derart einschneidende Maßnahme mit faktisch sanktionierendem Charakter dar.

Beim Bundesverfassungsgericht ist zur Klärung der rechtlichen Streitfragen eine Beschwerde anhängig, über die in nächster Zeit entschieden werden soll.<sup>12</sup> Gleichzeitig beginnen auch die Vereine und die ordentliche Gerichtsbarkeit an den Regelungen zur Verhängung von Stadionverboten zu zweifeln. Im September 2014 wurden vom FC Bayern München 90 Stadionverbote mit Verweis auf die Unschuldsvermutung „auf Bewährung“ ausgesetzt (§ 7 III SVRL).<sup>13</sup> Dies zeugt auf Seiten der Fußballvereine von einem zunehmenden Problembewusstsein bezüglich des Umgangs mit diesem Instrument. Auch in Gerichtsentscheidungen werden Stadionverbote für rechtswidrig erklärt. So hat in jüngster Zeit das Amtsgericht München ein Verbot wegen offensichtlicher Willkür für unwirksam erklärt.<sup>14</sup>

## 2. Stand der Forschung und Fragestellung

Repressive Ansätze wie die enge Kooperation von Polizei und Fußballvereinen bei der Verhängung von Stadionverboten können nur dann sinnvoll und erfolgversprechend sein, wenn man genügend Informationen über die Zielgruppe hat, deren Verhalten man verändern will. Das ist bislang nicht der Fall. Eine bestenfalls näherungsweise Beschreibung des Hellfeldes ermöglichen die Datei „Gewalttäter Sport“ und der von der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) veröffentlichte „Jahresbericht Fußball“.<sup>15</sup> In der beim BKA als Verbunddatei geführten Datei „Gewalttäter Sport“ werden die Daten solcher Personen gespeichert, gegen die im Zusammenhang mit Sportereignissen Ermittlungen eingeleitet oder die dort Ziel von polizeilichen

---

<sup>8</sup> Verhängt werden können Stadionverbote in der Regel für bis zu drei Jahre, im Wiederholungsfall bis zu fünf Jahre, § 5 III SVRL.

<sup>9</sup> BVerfGE 109, 133 = NJW 2004, 744.

<sup>10</sup> Vgl. Kleczewski 2009, 83, der die momentane Praxis der Verhängung von Stadionverboten wegen des Verstoßes gegen Artikel 92 GG für verfassungswidrig hält.

<sup>11</sup> Orth & Schiffbauer 2011, 184.

<sup>12</sup> Az. 1 BvR 3080/09; die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das „Stadionverbotsurteil“ des Bundesgerichtshofes, BGH V ZR 253/08 = NJW 2010, 534–537.

<sup>13</sup> Sueddeutsche.de vom 08.09.2014, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/bayern-fan-vor-gericht-harte-straefenach-stadion-schlaegerei-1.2120777> [09.12.2015].

<sup>14</sup> Urteil des Amtsgerichts München vom 07.11.2014, Az. 242 C 31003/13.

<sup>15</sup> Die dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen angegliederte ZIS wurde 1991 von der Innenministerkonferenz zur besseren Koordinierung der Polizeieinsätze im Kontext Fußball gegründet, ZIS 2015, 2.

Maßnahmen werden. Im Sommer 2014 enthielt die Datei 13.463 Eintragungen von Personen.<sup>16</sup> Allerdings lässt sich hieraus keine Informationen zu strafrechtlichen Vorbelastungen ablesen, da Verfahrenseinstellungen nicht zwangsläufig eine Löschung der Eintragungen nach sich ziehen.<sup>17</sup> Der von der ZIS veröffentlichte „Jahresbericht Fußball“ bildet das polizeiliche Handeln im Zusammenhang mit Fußballspielen durch Auswertung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen, eingeleiteter Ermittlungsverfahren, geleisteter polizeilicher Arbeitsstunden und der Anzahl verletzter Personen ab.<sup>18</sup> Nach dem ZIS-Bericht wurden in der Saison 2014/15 im Bereich der beiden Bundesligen, der dritten Liga und der Regionalligen insgesamt 9.298 Strafverfahren eingeleitet.<sup>19</sup> In den beiden Bundesligen entfielen 55,3 % aller Ermittlungsverfahren auf Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, in der 3. Liga war dies in 49,5 % der Verfahren der Fall.<sup>20</sup> Die genannten Delikte werden von der ZIS als „anlassertypisch“ für polizeiliches Handeln in Verbindung mit Fußballspielen eingestuft.<sup>21</sup> Zu beachten ist allerdings die deutlich eingeschränkte Aussagekraft des Berichts, da strafgerichtliche Verurteilungen und Verfahrensausgänge nicht dargestellt werden.<sup>22</sup>

Empirische Forschungen zur Fußballgewalt haben in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zwar zugenommen, befassen sich aber primär mit der sozialwissenschaftlichen und psychologischen Verortung des Phänomens und mit der Entwicklung von Handlungsalternativen.<sup>23</sup> Entsprechend beschäftigen sich die Studien vor allem mit den sog. „Ultras“ und „Hooligans“<sup>24</sup>, weil sie der Ausgangspunkt von gewalttätigen Auseinandersetzungen aus Anlass von Fußballspielen und darüber hinaus<sup>25</sup> sind. Aktuelle Forschungsprojekte wie beispielsweise „SiKomFan“<sup>26</sup> haben die Verbesserung der Kommunikationsstruktur zum Thema, die bereits von *Feltes*<sup>27</sup> als unzureichend kritisiert wurde. 2013 haben die Deutsche Fußballliga (DFL) und der Deutsche Fußballbund (DFB) eine erste „Deutsche Fanstudie“ in Auftrag gegeben. Ergebnisse liegen dazu noch nicht vor.<sup>28</sup> Weitere empirische Arbeiten haben sich mit der Sicht von Zuschauern und Akteuren<sup>29</sup> oder mit teilnehmenden Beobachtungen von Fußballspielen und Befragungen von Fußballfans sowie Fanbeauftragten beschäftigt.<sup>30</sup> Insgesamt gesehen aber wissen wir – abgesehen von Feldstudien, bei denen z.B. einige wenige Personen befragt wurden<sup>31</sup> – nach vor sehr wenig darüber, wie sich als „gewaltbereit“ eingestufte Fußballfans zusammensetzen, wie hoch der Anteil vorbestrafter Personen ist und wegen welcher Straftaten sie unabhängig vom Fußballkontext verurteilt worden sind.

---

<sup>16</sup> LT-NRW-Drs. 16/5205, 2.

<sup>17</sup> Hierzu und zur allgemeinen Problematik von Gewalttäterdateien *Feltes & Ruch* 2016.

<sup>18</sup> ZIS 2015, 2.

<sup>19</sup> ZIS 2015, 18-20. Eigene Addition der Einzelwerte im ZIS-Bericht. Die ZIS weist 8.329 Verfahren für die 1. und 2. Bundesliga sowie für die 3. Liga aus, inklusive des DFB-Pokals, der UEFA-Wettbewerbe, Länderspielen sowie „sonstiger“ Wettbewerbe. 969 entfallen auf Spiele der Regionalligen.

<sup>20</sup> ZIS 2015, 20. Für die Regionalligen werden keine Angaben gemacht.

<sup>21</sup> A.a.O.

<sup>22</sup> Die Datenerhebung im ZIS-Bericht entspricht nicht wissenschaftlichen Standards und es bestehen mangels einer konkreten Ermächtigungsgrundlage Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenerfassung, vgl. hierzu *Feltes* 2014, LT-NRW-Drs. 16/1555.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu nur *Duben* 2015; *Kuhlmann* 2014; *Kathöfer & Kotthaus* 2013; *Roose, Schäfer & Schmidt-Lux* 2010.

<sup>24</sup> Vgl. *Kidza* 2014; *Kett-Straub* 2012; *Gabler* 2011; *Sommerey* 2010.

<sup>25</sup> Zu sog. Drittortauseinandersetzungen *Breuer* 2015.

<sup>26</sup> Vgl. <http://www.sikomfan.de> [09.12.2015]; *Fuchs* 2015, 566–571.

<sup>27</sup> *Feltes* 2010, 405-421.

<sup>28</sup> *Heinen & Kruse* 2015, 559.

<sup>29</sup> Vgl. *Schwinkendorf* 2014.

<sup>30</sup> Vgl. dazu *Feltes, Thomas* 2012, 157-167; *Feltes, Tilmann* 2012, 203-216; *Feltes, Thomas* 2013, 48-66.

<sup>31</sup> *Klode* 2012.

Unsere Studie soll daher eine offensichtlich bestehende Lücke füllen und der Frage nachgehen, ob die durch ein Stadionverbot zum Ausdruck gebrachte potentielle Gefährlichkeit der betroffenen Personen auch in einer erhöhten Belastung durch strafgerichtliche Verurteilungen zum Ausdruck kommt und welche Delikte den Verurteilungen zu Grunde liegen. Im Einzelnen sollen dabei folgende Hypothesen überprüft werden:

- 1) Von einem Stadionverbot sind vor allem jüngere Menschen betroffen.
- 2) Die Bundeszentralregistereintragungen lassen sich vorrangig auf jugendtypische Normverstöße zurückführen.
- 3) Bei den im Bundeszentralregister registrierten Delikten handelt es sich primär um Gewaltdelikte.
- 4) Entgegen der großen Anzahl von „auf Verdacht“ ausgesprochenen Stadionverboten sind als „anlasstypisch“ bezeichnete Delikte wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, die jeweils sehr oft zu Stadionverboten führen, nur selten Gegenstand strafgerichtlicher Verurteilungen.
- 5) Die Verhängung von Stadionverboten führt zu einer Stigmatisierung von einzelnen Fußballfans (Etikettierungsansatz<sup>32</sup>).

### *3. Methodik und rechtliche Vorbemerkungen*

Zur Überprüfung der Thesen wurde eine Vollerhebung unter allen im März 2012 mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Personen (n = 2.751 Personen) durchgeführt. Den methodischen Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten die Vor- und Nachnamen, die Geburtsdaten, der Wohnort, Angaben zum Verein, der das Verbot verhängt hat, sowie die Fanzugehörigkeit der betroffenen Personen.<sup>33</sup> Mit Hilfe dieser Personendaten wurden beim Bundesamt für Justiz die Bundeszentralregisterauszüge angefordert. Nach Klärung datenschutzrechtlicher Vorfragen wurden im Juni 2013 durch das Bundesamt für Justiz 2.747 Registerauszüge übermittelt.<sup>34</sup> Eine Zuordnung der Registerauszüge zu den Angaben im „Stadionverbotsdatensatz“ erfolgte mithilfe der im weiteren Verlauf der Untersuchung gelöschten Vor- und Nachnamen sowie der Geburtsdaten. Nach einer weiteren Durchsicht und Bereinigung um Doppelungen blieben 2.722 „Stadionverbotler“ übrig, denen ein Registerauszug zugeordnet werden konnte. Der für die Untersuchung verwendete Datensatz gibt damit für nahezu sämtliche im März 2012 von einem Stadionverbot betroffenen Personen Auskunft über die Eintragungen im Bundeszentralregister.

Für die Interpretation der aus dem Bundeszentralregister abgeleiteten Angaben ist bedeutsam, dass Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen unterliegen. Aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch einer Person auf Resozialisierung folgt zunächst, dass Eintragungen nicht für immer bestehen bleiben, sondern nach einer bestimmten Tilgungsfrist – für einen Großteil der Geld- und Freiheitsstrafen sind dies fünf oder zehn Jahre (§ 46 BZRG) – entfernt werden. Darüber hinaus werden Verfahrenseinstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 ff. StPO) nicht eingetragen, jugendstrafrechtliche Diversionentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG jedoch schon (§ 60 I Nr. 7 BZRG), sodass allein auf

---

<sup>32</sup> Vgl. zum Etikettierungsansatz etwa *Sack* 1968, 107-123.

<sup>33</sup> Insgesamt handelte es sich ursprünglich um 3.124 Fälle. Nicht berücksichtigt wurden 25 Personen mit Wohnsitz im Ausland, 63 Fälle ohne Geburtsdatum und 285 Doppel- und Dreifacherfassungen. Zum Abgleich an das Bundesamt der Justiz wurden 2.751 Datensätze gesandt.

<sup>34</sup> Zwei Probanden waren bereits verstorben, zu zwei weiteren konnten auf Grund fehlender Angaben keine Registerauszüge übermittelt werden.

Grund dieser rechtlichen Ungleichbehandlung<sup>35</sup> von einer Überbelastung junger Menschen auszugehen ist, die erst und in der Regel mit Vollendung des 24. Lebensjahres korrigiert wird. Zu diesem Zeitpunkt nämlich werden Diversionsentscheidungen getilgt (§ 63 I BZRG), sofern nicht eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist (§ 63 II BZRG).

#### 4. Sanktionierungsrate im Allgemeinen sowie im Altersvergleich

Von den 2.722 auswertbaren Zentralregistrauszügen weisen 1.885 Auszüge einen auf einer strafrechtlichen Sanktionierung beruhenden Registereintrag auf, woraus sich eine Sanktionierungsquote von 69,7 % ergibt.<sup>36</sup> Dieser hohe Wert relativiert sich ein wenig mit Blick auf die in Abbildung 2 dargestellte Altersverteilung, die einen deutlichen Schwerpunkt bei der Altersgruppe der 20- bis 29-jährigen Personen erkennen lässt. 64,4 % der von einem bundesweiten Stadionverbot Betroffenen sind demnach jünger als 30 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt bei 29 Jahren. Die Altersstruktur kann somit dazu beitragen, die hohe Verbreitung strafrechtlicher Sanktionierungen zu erklären, denn auch in der Gesamtbevölkerung sind Jugendliche und Heranwachsende auf sämtlichen Ebenen des Strafverfolgungssystems überrepräsentiert. In der Freiburger Kohortenstudie lag die kumulierte Prävalenzrate polizeilicher Registrierungen bei deutschen Männern bis zum Alter von 25 Jahren bei knapp 30 %.<sup>37</sup> Die Tatverdächtigenbelastungszahl erreicht in der Altersgruppe der 18–20-Jährigen ihren Höhepunkt und ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden mehr als doppelt so hoch wie bei Erwachsenen.<sup>38</sup> Ähnliches gilt auch für Eintragungen im Bundeszentralregister. *Heinz* geht davon aus, dass 50 % der jungen Männer bis zum Ende des 25. Lebensjahres formell oder informell sanktioniert worden sind.<sup>39</sup> Aktuell berichten *Boers et al.* im Zusammenhang mit der Duisburger Dunkelfeldstudie, dass 24 % der untersuchten Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren eine Eintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister hatten.<sup>40</sup>

*Abbildung 2: Altersstruktur der Untersuchungsgruppe (n=2.722)*

---

<sup>35</sup> Kritisch hierzu: *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 39.

<sup>36</sup> Bezieht man Verwaltungsanordnungen (§ 10 BZRG) mit ein, weisen 1.899 Personen eine Eintragung im Zentralregister auf. Da Verwaltungsanordnungen allerdings kaum eine Rolle spielen (sie sind bei 3,5 % zu beobachten und bilden nur in ganz wenigen Fällen (0,5 %, n=14) die einzige eingetragene Entscheidung), bleiben sie für die weitere Darstellung unberücksichtigt.

<sup>37</sup> *Grundies, Höfer & Tetel* 2002, 148.

<sup>38</sup> Die Tatverdächtigenbelastungszahl für Jugendliche beträgt 5.010 und die für Heranwachsende 6.239. Für Erwachsene beträgt der Wert hingegen lediglich 2.015; *BMI* 2015, 41.

<sup>39</sup> *Heinz* 2003, 36.

<sup>40</sup> *Boers u.a.* 2014, 186.

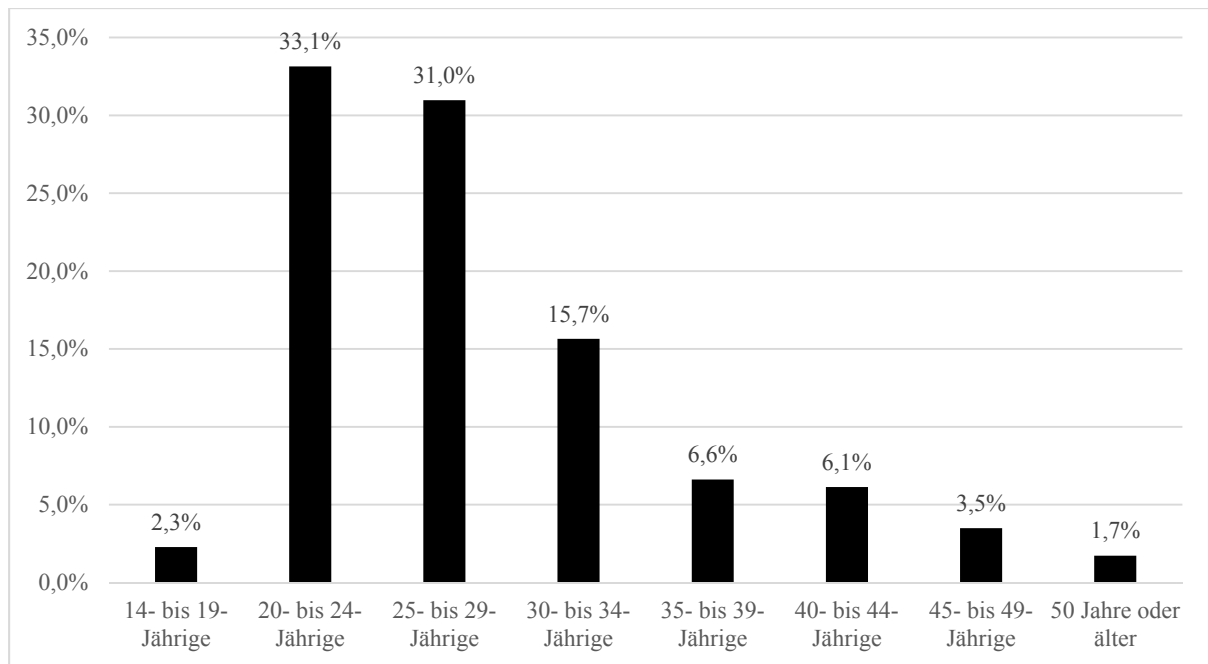


Abbildung 3 zeigt den Anteil sanktionierter Personen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen. Auffallend ist zunächst, dass sich der Anteil sanktionierter Personen in den Altersgruppen über 25 Jahre nur unwesentlich von dem Anteil in jüngeren Altersgruppen unterscheidet, obwohl Eintragungen im Zentralregister in aller Regel nach fünf bis zehn, spätestens aber nach 15 Jahren getilgt werden (§ 46 BZRG).<sup>41</sup> Da Anzahl und Zeitpunkt der Eintragungen für diese Untersuchung nicht im Einzelnen ausgewertet worden sind, lassen sich die Gründe für diese hohe Belastung auch im höheren Alter nicht klar identifizieren. Denkbar ist, dass der für abweichendes Verhalten alterstypische Effekt der Spontanremission mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter<sup>42</sup> für die älteren, von einem Stadionverbot betroffenen Fußballfans nicht zutrifft. Hierfür spricht, dass bei den über 29-jährigen Personen mit zwei oder mehr Registereintragungen<sup>43</sup> der durchschnittliche Zeitraum zwischen der ersten und der letzten eingetragenen Sanktionierung bei 9,5 Jahren liegt. Ebenso ließe sich argumentieren, dass es sich um singuläre Normverstöße handelt, die gerade nicht auf eine konstante Begehung von Straftaten hinweisen. Für diese Annahme spricht, dass ein Stadionverbot in der Regel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich zieht und daher im Einzelfall auch mit einer strafgerichtlichen Verurteilung und einer entsprechenden Eintragung im Zentralregister korrespondieren kann. Die hohe Belastung innerhalb der Altersgruppe der 14–19- und der 20–24-jährigen Personen – bis zu 77,7 % wurden formell oder mittels Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG informell sanktioniert – ist angesichts der bereits dargestellten Befunde, nach denen ein Großteil der Jugendlichen und Heranwachsenden polizeilich registriert wird, zu erwarten gewesen. Der hohe Anteil polizeilich registrierter Personen resultiert zwangsläufig auch in einer hohen Rate sanktionierter Personen innerhalb dieser Altersgruppen, zumal sich hier die erwähnte Ungleichbehandlung durch Eintragung von Diversionsentscheidungen auswirkt.

Für die Altersgruppe der 14–19-jährigen und der 20–24-Jährigen wird in Abbildung 3 differenziert zwischen Personen, die ausschließlich informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert worden

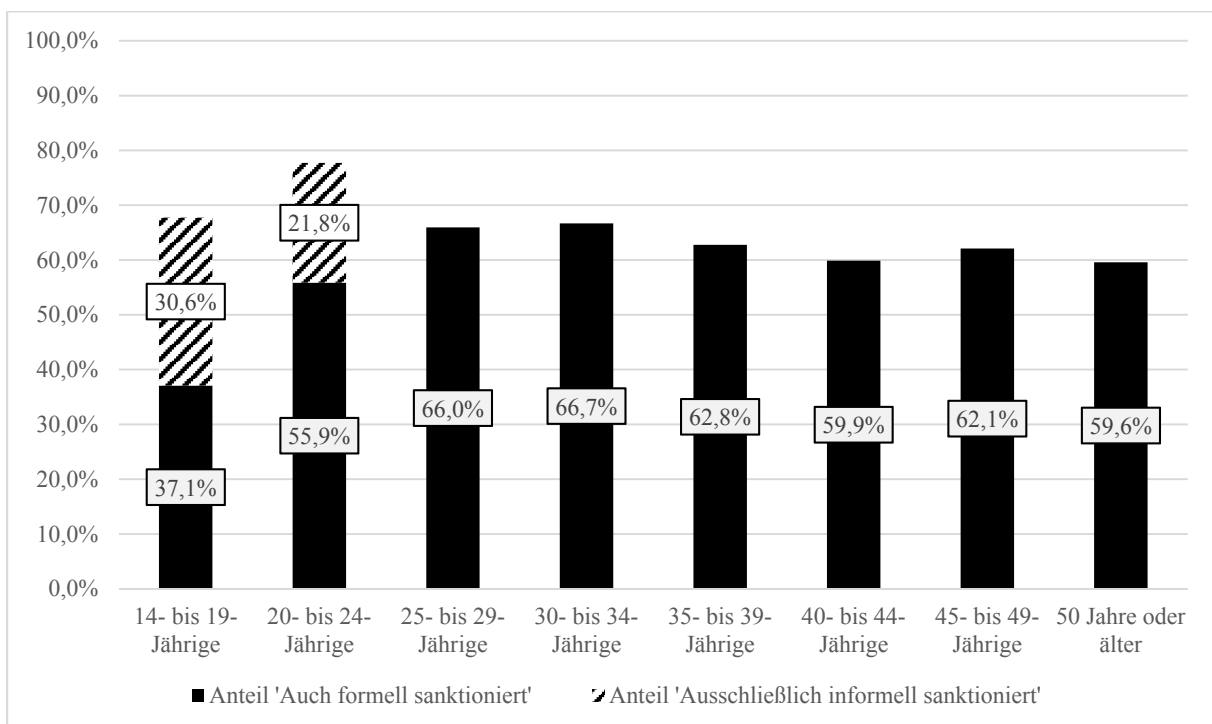
<sup>41</sup> Die hiervon bestehenden Ausnahmen, die vor allem für die lebenslange Freiheitsstrafe oder für die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sind, sind für diese Untersuchung aufgrund der Deliktsstruktur nicht relevant. Vgl. im Einzelnen die Kommentierung bei *Hase* 2014, §§ 45 ff.

<sup>42</sup> Zur Spontanremission kriminellen Verhaltens mit zahlreichen empirischen Belegen *Kerner* 2011, 104. In der Freiburger Kohortenstudie nimmt die jährliche Registrierungsrate nach dem 22. Lebensjahr allmählich wieder ab, *Albrecht & Grundies* 2009, 328.

<sup>43</sup> Dies sind 70,7 % der über 29-jährigen, sanktionierten Personen.

sind und Personen, die (auch oder ausschließlich) nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt und damit formell sanktioniert worden sind. Dabei fällt der hohe Anteil an unter 25-jährigen Personen mit (auch) formellen Sanktionierungen auf. Er liegt bei den 14–19-Jährigen bei 37,1 % und bei den 20–24-Jährigen bei 55,9 % und damit in beiden Altersgruppen über dem Anteil der ausschließlich informell sanktionierten Personen (30,6 % bzw. 21,8 %). Geht man davon aus, dass Jugendliche und Heranwachsende überwiegend Delikte aus dem Bereich der leichten Kriminalität begehen,<sup>44</sup> so wäre hier ein deutlich höherer Anteil an Personen zu erwarten gewesen, die entweder noch nie oder ausschließlich informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert wurden. Allerdings setzen sich die formellen Sanktionierungen bei den 14- bis 19-Jährigen ganz überwiegend aus Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zusammen. Lediglich vier der 62 Personen (6,5 %) der Altersgruppe wurden schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt, die zudem in zwei Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von den 20- bis 24-Jährigen sind 6,2 % zu einer Jugendstrafe mit Bewährung und 2,4 % zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt worden. Dieser Befund lässt zwei Deutungen zu: Einerseits kann vermutet werden, dass die hohen Werte für formelle Sanktionierungen nicht auf schwere Normverstöße zurückzuführen sind, sondern auf mehrfache polizeiliche Registrierungen, die nicht mehr im Zuge der Diversion erledigt wurden. Bedenkt man aber, dass auch Verbrechen (z.B. schwerer Raub) mit Zuchtmitteln geahndet werden können, kann andererseits angenommen werden, dass ein beachtlicher Anteil der untersuchten Jugendlichen auch wegen schwerwiegender Delikte verurteilt worden ist.

Abbildung 3: Anteil der (auch) formell und der ausschließlich informell sanktionierten Personen innerhalb verschiedener Altersgruppen (n=2.722)



Die Hypothesen 1 und 2, wonach ältere Personen nur in sehr geringem Umfang von Stadionverboten betroffen sind und sich die Bundeszentralregistereintragungen der mit einem Stadionverbot belegten Personen vorrangig auf jugendtypische Normverstöße zurückführen lassen, können somit nur zum Teil bestätigt werden. Ältere Personen sind tatsächlich eher selten von

<sup>44</sup> Heinz & Spieß 2005, 8-12.



einem Stadionverbot betroffen, weisen allerdings mehrheitlich eine Eintragung im Bundeszentralregister auf. Die Gruppe der jüngeren „Stadionverbotler“ ist hinsichtlich der strafrechtlichen Verurteilungen differenziert zu betrachten. Zum einen gibt es eine Teilgruppe, deren Straftaten nicht (mehr) mit jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen erledigt, sondern mit Zuchtmitteln, Erziehungsmaßnahmen, Geld- oder Freiheits- bzw. Jugendstrafen geahndet worden sind. Hier dürfte es sich um den „harten Kern“ der gewaltbereiten Fußballfans handeln, die auch außerhalb des Fußballs entsprechend auffällig werden. Dem steht eine Teilgruppe aus Personen gegenüber, die angesichts der verhängten Diversionsentscheidungen vorrangig jugendtypische Normverstöße begangen haben und bei denen mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter mit einem Übergang zur Legalbewährung zu rechnen sein dürfte.<sup>45</sup> Gerade bei dieser Personengruppe besteht die Gefahr einer Stigmatisierung durch Stadionverbote (Hypothese 5). Vorfälle, auf die staatlicherseits gar nicht oder nur mit folgenlosen Verfahreinstellungen reagiert wird, ziehen seitens der Vereine dennoch ein zum Teil mehrjähriges und bundesweit gültiges Stadionverbot nach sich. Auf diese Weise werden die Betroffenen über den „zivilrechtlichen Umweg“ faktisch kriminalisiert. Allerdings kann diese Vermutung nicht verlässlich belegt werden, da die erhobenen Daten nicht erkennen lassen, in welchem Zusammenhang die einzelnen Registereintragungen mit dem verhängten Stadionverbot stehen bzw. ob überhaupt ein Zusammenhang besteht.

#### *5. Häufigkeiten einzelner Delikte*

Die Tabelle 1 gibt Auskunft darüber, wie viele Personen innerhalb der Gesamtgruppe der „Stadionverbotler“ einmal oder mehrfach wegen unterschiedlicher Delikte formell oder mittels Diversionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG) informell sanktioniert worden sind. Grundlage der Darstellung ist die Auswertung sämtlicher, ausweislich der Registerauszüge verwirklichter Delikte, unabhängig von Versuch oder Vollendung sowie von tateinheitlicher und tateinheitlicher Begehungsweisen. Die Registerauszüge wurden hierfür nach einschlägigen Schlüsselbegriffen durchsucht, um erfassen zu können, wie viele Personen – ausschließlich oder neben anderen Gesetzesverstößen – wegen der Begehung des jeweiligen Delikts sanktioniert wurden.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich aus methodischen Gründen ein direkter Vergleich mit den von der ZIS im „Jahresbericht Fußball“ ausgewiesenen und in der Einleitung dargestellten Werten verbietet. Im ZIS-Bericht werden die Anteile einzelner Delikte an den insgesamt 9.298 im Jahr 2014/2015 eingeleiteten Ermittlungsverfahren dargestellt und somit Inzidenzwerte ausgewiesen. Vorliegend werden Prävalenzwerte abgebildet, indem der Anteil an Personen an der Untersuchungsgruppe dargestellt wird, die wegen eines bestimmten Delikts sanktioniert wurden. Hinzu kommen die durch das „Trichtermodell“<sup>46</sup> verdeutlichten Effekte: Die Zahlen der ZIS lassen nicht einmal verlässliche Aussagen über tatsächlich eingeleitete Ermittlungsverfahren zu, sie enthalten keine Hinweise zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit diesen Verfahren und auch keine Angaben zur justiziellen Erledigung durch Verfahreinstellungen, Verurteilungen oder Freisprüche.

---

<sup>45</sup> Da nur zu einem Zeitpunkt Registerauszüge ausgewertet wurden, kann der Übergang zur Legalbewährung anhand der vorliegenden Daten nicht überprüft werden.

<sup>46</sup> Statistisches Bundesamt 2015a, 6.

*Tabelle 1: Anlasstaten für formelle und informelle Sanktionierungen\**

Ausgewählte Delikte bzw. Deliktgruppen	Wegen des jeweiligen Delikts formell oder informell sanktionierte Personen. Anteile bezogen auf die Gesamtgruppe in % (n=2.722)
Körperverletzungsdelikte (§§ 223–231 StGB)	42,5 %
Beleidigung	23,8 %
Diebstahl und Unterschlagung	19,5 %
Sachbeschädigung	17,8 %
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	16,8 %
Hausfriedensbruch	12,1 %
Leistungserschleichung	11,1 %
Landfriedensbruch	9,6 %
Verstoß gegen das BtMG	9,4 %
Betrug	7,1 %
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	6,4 %
Raub und Erpressung (§§ 249 ff.; § 316a StGB)	5,5 %
Verstöße gegen das Waffengesetz	4,2 %
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	4,0 %
Sexualdelikte	0,6 %

\* Dargestellt wird, wie hoch der Anteil an Personen innerhalb der Untersuchungsgruppe ist, die einmal oder mehrmals wegen des genannten Delikts formell oder informell sanktioniert worden sind. Personen können wegen mehrere Delikte sanktioniert worden sein, wenn mehrere Gesetzesverstöße gleichzeitig abgeurteilt wurden (Tateinheit oder Tateinheit) oder wenn die Person mehrere Registereintragungen aufweist.

Ein Großteil der von einem Stadionverbot betroffenen Personen wurde wegen eines Körperverletzungsdelikts (§ 223 bis § 231 StGB) formell oder (mittels Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG) informell sanktioniert. Insgesamt 42,5 % weisen einen Registereintrag auf, bei dem ein solches Delikt allein oder in Verbindung mit anderen Delikten Grund für die Sanktionierung war. Beinahe jeder zweite „Stadionverbotler“ wurde somit wegen eines Gewaltdelikts formell oder informell sanktioniert, wodurch Hypothese 3 bestätigt werden kann.

Verglichen mit der Gesamtbevölkerung, in der vor allem Verurteilungen wegen Vermögens- und Eigentumsdelikten oder im Zusammenhang mit Straftaten im Straßenverkehr eine Rolle spielen,<sup>47</sup> spricht der hohe Wert einerseits für eine erhöhte Gewaltneigung des Personenkreises. Andererseits zeigt der Kontext der übrigen Verurteilungen, dass schwere Körperverletzung (n=6) und (versuchte) Tötungsdelikte (n=2<sup>48</sup>) im Datensatz fast gar nicht vorkommen und auch Raub und (räuberische) Erpressung keine besondere Rolle spielen (5,5 %). Dies kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die sanktionierten Gewaltdelikte überwiegend dem Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Die hohen Prävalenzen für Diebstahl und Unterschlagung (19,7 %), Leistungserschleichung (11,2 %) und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (9,4 %) betreffen Delikte, die als typisch für das junge Durchschnittsalter anzusehen und in den Bereich der Bagatellkriminalität einzuordnen sind.

Ein beachtlicher Teil der Personen ist (auch) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (16,8 %), Haus- und Landfriedensbruchs (12,1 % bzw. 9,6 %), Sachbeschädigung (17,8 %) und Beleidigung (23,8 %) sanktioniert worden. Hypothese 4 erscheint somit teilweise widerlegt. Allerdings dürfte in nicht unerheblichem Maße ein erhöhter Kontrolldruck mitursächlich für die hohen Prävalenzen sein. Fußballfans, die praktisch jedes Wochenende mit ihrer Gruppe unterwegs sind (und um solche handelt es sich in der Regel bei Personen mit Stadionverbot), unter-

<sup>47</sup> Statistisches Bundesamt 2015b, 23.

<sup>48</sup> Konkret handelt es sich um einen Fall der fahrlässigen Tötung und um einen Fall des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

liegen schon auf Grund ihres „erlebnisorientierten Lebensstils“ einem erhöhtem Risiko, polizeilich kontrolliert und wegen entsprechender Verstöße registriert zu werden.<sup>49</sup> Zugleich sind die genannten Delikte zum Teil Anlasstaten für die Verhängung eines Stadionverbots. Das Formblatt zur Verhängung von Stadionverboten (oben Abbildung 1) benennt neben Gewalt-handlungen, unter die sich auch Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte subsumieren lassen, explizit Haus- und Landfriedensbruch als Anlasstaten. Es überrascht somit nicht, dass von einem Stadionverbot betroffene Personen auch besonders häufig wegen entsprechender Delikte verurteilt werden. Die hohen Werte für Sachbeschädigung dürften einerseits mit fantypischen Handlungen (z.B. Anbringen von Aufkleber, Graffiti) zusammenhängen, andererseits direkte Folgen der meist starken Alkoholisierung der Fans sein (Beschädigungen in Zügen und Straßenbahnen und in Stadien), wobei hier oftmals eine Tat (z.B. Herausdrücken einer Busscheibe, Beschädigung eines Sitzes) gleich mehreren Fans zugeordnet wird.

Umgekehrt fallen angesichts des zu vermutenden erhöhten Kontrolldrucks und der Anlasstaten für ein Stadionverbot die verhältnismäßig niedrigen Prävalenzen für Sanktionierungen wegen Verstoßes gegen das Sprengstoff- oder Waffengesetz auf, so dass These 4 hier bestätigt wird. Die durch die ZIS vermittelten hohen Werte für Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz korrespondieren somit nicht mit entsprechenden strafgerichtlichen Verurteilungen. Lediglich 6,4 % der von einem Stadionverbot betroffenen Personen weisen eine Sanktionierung auf, die auf einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz zurückgeht. Niedrige Werte sind zudem für Verstöße gegen das Waffengesetz (4,2 %) zu verzeichnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Unterschied zwischen eingeleiteten und abgeurteilten Ermittlungsverfahren darauf zurückzuführen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte Verfahren wegen des bloßen Besitzes von Pyrotechnik einstellen oder an die Ordnungsbehörde verweisen. Nur wenn es sich um Pyrotechnik ohne diese CE-Stempel handelt (meist sog. „Polenböller“), liegt ggf. eine Straftat (Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz) vor.<sup>50</sup> In den übrigen Fällen ist das Strafverfahren nach § 170 II StPO einzustellen und der Vorgang ist an die Ordnungsbehörden abzugeben. Ebenfalls ist das Verfahren einzustellen, wenn die sichergestellten Reste eine entsprechende Zuordnung nicht ermöglichen oder die Asservierung entsprechender Beweisstücke und die Zuordnung zu einem bestimmten Täter schwierig sind. In anderen Fällen wiederum wird die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten anbieten, das Verfahren gegen Zahlung einer (geringen) Geldauflage nach § 153 a StPO einzustellen. Dann liegt aber keine Einstellung vor, die den Verein oder den DFB verpflichtet, ein verhängtes Stadionverbot aufzuheben.<sup>51</sup> Das Beispiel macht deutlich, wie problematisch die Verhängung von Stadionverboten in den Fällen des bloßen Besitzes von Pyrotechnik ist. Nach der Stadionverbotsrichtlinie kann im Falle „legaler“, also mit einem CE-Zeichen versehener Pyrotechnik, die wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängte Geldbuße zur Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes ausreichen.<sup>52</sup> Gerade dies begegnet den eingangs geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken, da trotz Fehlens einer Straf-

---

<sup>49</sup> Seit Ende der 1970er-Jahre gibt es in der kriminologischen Forschung die Erkenntnis, dass es bestimmte Lebensstile, äußere Umstände, Situationen und Orte gibt, an denen das Risiko sowohl der Täter- als auch der Opferwerdung erhöht ist. Vgl. hierzu nur *Cohen & Felson* 1979, 588–608; *Gottfredson* 1981, 714-726; *Hindelang, Gottfredson & Garofalo*, 1978.

<sup>50</sup> Vgl. *Steinsiek* 2013, 11–14.

<sup>51</sup> Die festsetzende Stelle „kann“ das Stadionverbot dann lediglich noch einmal auf Bestand und Dauer hin überprüfen, und das auch nur, wenn der Betroffene dies beantragt, § 7 II SVRL.

<sup>52</sup> § 4 IV SVRL regelt Fälle, in denen bereits ohne ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ein Stadionverbot verhängt werden kann. Es ist dabei nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich. Vielmehr reicht schon die „aktive[n] Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ (§ 4 IV Nr. 19 SVRL). Auch bei polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie „Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegte[n] Platzverweise[n]“, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 III begangen hat oder begehen wollte“ (§ 4 IV Nr. 16 SVRL), möchte der DFB Stadionverbote verhängen.

tat eine Rechtsfolge ausgesprochen wird, die in ihren Auswirkungen der den staatlichen Organen vorbehaltenen Kriminalstrafe gleich kommt. Während der Vorfall also im staatlich-repressiven Wege zur Ordnungswidrigkeit dekriminallisiert wird, findet auf präventiv-zivilrechtlichem Wege eine Etikettierung der betroffenen Person zum Störer statt, der durch das mitunter mehrjährige, bundesweit gültige Stadionverbot (faktisch) sanktioniert wird.

## 6. Diskussion der Ergebnisse

Die Annahmen, die der vorliegenden Untersuchung zugrunde lagen, konnten nur zum Teil bestätigt werden. Zwar sind es überwiegend junge Menschen, die von einem Stadionverbot betroffen sind, allerdings ist immerhin ein Drittel der mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Personen 30 Jahre oder älter. Diese älteren „Stadionverbotler“ sind ebenfalls in hohem Maße von strafrechtlichen Sanktionen betroffen, sodass der in der Gesamtbevölkerung zu beobachtende Effekt des Übergangs zu normkonformen Verhalten mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter jedenfalls unter den älteren der von einem Stadionverbot betroffenen Personen keine Bestätigung findet. Die hohe Belastung der älteren „Stadionverbotler“ mit Registereintragungen begründet die Annahme, dass es sich oftmals um polizeibekannte Störer handelt, die (nicht nur) im Stadionumfeld Straftaten begehen. Diese sind insbesondere den szenen- oder fankundigen Beamten der Landes- oder Bundespolizei (SKB, FKB) bekannt und daher z.B. auf Videoaufnahmen im Stadion oder durch Aufnahmen oder Beobachtungen während der Anreise leichter zu identifizieren. Andere Personen, die ebenfalls Straftaten begehen, können aber auf diese Weise nicht ermittelt werden.

Hinsichtlich der verübten Delikte lässt sich feststellen, dass ein beachtlicher Teil der untersuchten Personen neben dem Stadionverbot eine Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts aufweist. Auffallend hohe Prävalenzen konnten zudem für Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung sowie Haus- und Landfriedensbruch festgestellt werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass beinahe sämtliche Verurteilungen auf ein Vergehen und nicht auf ein Verbrechen zurückzuführen sind. Normverletzungen werden von dieser Gruppe also vornehmlich im Bereich der einfachen bis mittleren Kriminalität begangen. Der hohe Anteil vorbestrafter Personen unter den „Stadionverbotlern“ kann mit dem bereits erwähnten „erlebnisorientierten Lebensstil“ der vornehmlich im öffentlichen Raum agierenden Fußballfans erklärt werden. Bestimmte Tatsituationen wie der Aufenthalt im öffentlichen Raum, die gemeinsamen Unternehmungen mit einer Gruppe, in der sich einzelne gewaltgeneigte Personen befinden, und der Konsum von Alkohol in diesem Kontext können im Sinne der situativen Kriminalitätstheorien Einfluss auf die Täter- und Opferwerdung haben.<sup>53</sup> Die auf diese Weise erhöhte Sichtbarkeit im öffentlichen Raum führt zu einem höheren Entdeckungsrisiko, womit sich die hohen Werte für Sanktionierungen wegen Gewaltkriminalität, Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Haus- und Landfriedensbruch und Sachbeschädigung erklären lassen.

Deutliche Hinweise sehen wir auch für die These einer stigmatisierenden Wirkung von Stadionverboten. Indem Stadionverbote massiv in die Möglichkeiten des Einzelnen eingreifen, sein Freizeit- und mitunter auch Berufsleben<sup>54</sup> so zu gestalten, wie er oder sie dies möchte, bringen Stadionverbote eine soziale Missbilligung zum Ausdruck, die aus rechtsstaatlichen Gründen einer strafgerichtlichen Sanktionierung vorbehalten sein muss. Besonders problematisch erscheint die Verhängung oder Aufrechterhaltung eines Stadionverbots, wenn der zu Grunde liegende Vorfall durch die Staatsanwaltschaft eingestellt oder im Wege der Diversion informell sanktioniert worden ist. In diesen Fällen, die gerade jugendliche oder heranwachsende Personen

---

<sup>53</sup> Vgl. *Schneider* 2014, 388; zu konkreten Risikofaktoren: *Cops & Pleysier* 2014, 366.

<sup>54</sup> Stadionverbote gelten grundsätzlich auch außerhalb des Fußballkontextes und verbieten damit auch beruflich veranlasste Aufenthalte im Stadion. Den Verfassern sind Fälle bekannt, in denen auf Antrag das Stadionverbot auf Fußballveranstaltungen begrenzt wurde. Diese Möglichkeit, die nicht allen Betroffenen bekannt sein wird, ändert aber nichts an dem zunächst entgrenzten Charakter des Stadionverbots.

oder den Umgang mit Pyrotechnik betreffen dürften, erfolgt eine Ahndung betroffener Personen durch die zivilrechtliche „Hintertür“. Ob darüber hinaus die in der vorliegenden Untersuchung beobachteten Eintragungen bzw. die ihnen zugrunde liegenden Taten Ergebnis der durch das Stadionverbot erfolgten Stigmatisierung sind, kann man anhand des Datensatzes nicht oder nur mit hohem methodischem Aufwand bestätigen oder widerlegen, da zum einen statistische Zusammenhänge nicht auf Kausalitäten schließen lassen und da zum anderen nicht erfasst wurde, ob und wie Stadionverbot und Verurteilung in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

## 7. Schlussfolgerungen und Fazit

Den mutmaßlich polizeibekanntesten Stören innerhalb der Untersuchungsgruppe, die innerhalb und außerhalb des Stadions (mitunter schwere) Straftaten begehen, stehen Personen gegenüber, die überwiegend jugendtypische Delikte begehen und bei denen mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter mit einem Übergang zur Legalbewährung zu rechnen ist. Die Schwierigkeit liegt in der Differenzierung zwischen den Personengruppen. Keinen Ausweg aus diesem Dilemma stellt die Ausweitung staatlicher und privater Eingriffsmaßnahmen in Form der Ausweisung von „Gefahrengebieten“<sup>55</sup> oder der präventiven Verhängung von Stadionverboten, Aufenthaltsverboten oder Meldeauflagen dar. In diesem Zusammenhang sind auch polizeiliche Verbunddateien wie die Datei „Gewalttäter Sport“<sup>56</sup> oder das auf Überlegungen der Innenministerkonferenz basierende „Konzept gegen Gewalt bei Fußballspielen“<sup>57</sup> kritisch zu sehen. Durch die zentrale Erfassung von Straftaten soll die Polizei für jeden sog. „Intensivtäter“ einen Überblick erhalten, wann und wo er bundesweit auffällig geworden ist. Die Ermittlungen gegen diese Personen sollen an ihrem Heimatort gebündelt werden, egal wo sie auffällig geworden sind. Dieser Ansatz stellt eine bemerkenswerte Abkehr von präventiven Maßnahmen dar, die man bei anderen proaktiven Vorgehensweisen propagierte. Durch diese und andere repressiv wirkende Maßnahmen ist die Verfestigung krimineller Karrieren auch in höhere Altersgruppen hinein zu befürchten, da man den Betroffenen das „Label“ des Intensivtäters aufdrückt und ihre Möglichkeit sozialer Teilhabe einschränkt, wodurch künftige Rechtsbrüche wahrscheinlicher werden.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die Politik einem zunehmenden medialen Druck in Bezug auf Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen beugt. Die Einschätzung, das repressive Klima gegenüber Fußballfans werde schon „die Richtigen“ treffen und im Übrigen vor den eigenen Verfehlungen Halt machen, wäre dabei fatal. Die im Fußballkontext festzustellende Ausweitung von Eingriffsbefugnissen ist letztlich Ergebnis symbolischer Politik und auch aus anderen Zusammenhängen wie dem ausufernden Bereich der polizeilichen Informationsbeschaffung bekannt. Sie dienen eher der Profilierung von Politikern als einer effektiven Problemlösung und sind schon deshalb rechtlich bedenklich, da der Einzelne nicht überblicken kann, welches Verhalten er im öffentlichen Raum vermeiden muss, um Adressat einer polizeilichen Maßnahme zu werden.

---

<sup>55</sup> Hamburg St. Pauli ist seit 2005 als Gefahrengebiet ausgewiesen. Zielgruppe der anlasslosen Kontrollen sind „Fußballfans, die nach Fußballspielen den Bereich St. Pauli erreichen (unabhängig von der Erkennbarkeit sowie einem bestimmten „Vereinsbekenntnis“), HmbBü-Drs. 19/6229, 3; HmbBü-Drs. 21/86. In Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise die Umgebung des Kölner Fußballstadions regelmäßig zum Gefahrengebiet erklärt, vgl. [faszination-fankurve.de](http://www.faszination-fankurve.de) vom 08.07.2014, [http://www.faszination-fankurve.de/index.php?head=Polizei-Koeln-erklart-Stadion-zum-gefaehrlichen-Ort&folder=sites&site=news\\_detail&news\\_id=7316&gal\\_id=27&bild\\_nr=1](http://www.faszination-fankurve.de/index.php?head=Polizei-Koeln-erklart-Stadion-zum-gefaehrlichen-Ort&folder=sites&site=news_detail&news_id=7316&gal_id=27&bild_nr=1) [09.12.2015].

<sup>56</sup> Derzeit sind in der Datei ca. 13.500 Personen eingetragen. Ausführlich zur rechtlichen und kriminologischen Problematik vgl. *Feltes & Ruch* 2016.

<sup>57</sup> Zur rechtlichen Problematik *Feltes & Ullrich* 2015, 564.

## Literatur

- Albrecht, H.J. & Grundies, A. (2009). Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter: Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92, Heft 2/3, 327-344. - Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Daniel, A., Kanz, K.-M., Schulte, P., Seddig, D., Theimann, M., Verneuer, L. & Walburg, C. (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter - Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97, 183-202. - Breucker, M. (2005). Zulässigkeit von Stadionverboten, *Juristische Rundschau*, Heft 4, 133–138. - Breuer, B. (2015). Drittortauseinandersetzungen im Rahmen von Fußballspielen – am Beispiel der Fanszene von Rot-Weiss Essen. Holzkirchen. - Bundesministerium des Innern (2015). Bericht der Innenministerkonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2014. Berlin. - Cohen, L. & Felson, M. (1979). Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, *American Sociological Review* 44, Heft 4, 588–608. - Cops, D. & Pleysier, S. (2014). Usual suspects, ideal victims and vice versa: The relationship between youth offending and victimization and the mediating influence of risky lifestyles, *European Journal of Criminology* 11, Heft 3, 361–378. - Deutscher Fußball-Bund (2014). Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Stand: Januar 2014), [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/24339-Richtlinien\\_zur\\_einheitlichen\\_Behandlung\\_von\\_Stadionverboten.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/24339-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten.pdf) [09.12.2015]. - Duben, D. (2015). Strategien gegen Rechtsextremismus im Fußballstadion. Frankfurt. - Eisenberg, U. (2014). Jugendgerichtsgesetz, 17. Aufl. München. - Feltes, Thomas & Ruch, A. (2016). Gewalttäterdateien. Rechtliche Probleme und kriminologische Risiken, *Neue Kriminalpolitik*, im Erscheinen. - Feltes, Thomas & Ullrich, C. (2015). Das NRW-Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“ – sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?, *Kriminalistik*, Heft 10, 560-565. - Feltes, Thomas (2014). Sachverständigengutachten vom 27. März 2014, Drucksache 16/1555 des Landtages Nordrhein-Westfalen, <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1555.pdf> [09.12.2015]. - Feltes, Thomas (2013). Sicherheit bei Großveranstaltungen durch Überwachung der TeilnehmerInnen? - Zur aktuellen Diskussion um den Umgang mit Gewalt in und um Fußballstadien, *Neue Kriminalpolitik*, Heft 1, 48-66. - Feltes, Thomas (2012). Ultras und Fanbeauftragte, in: Thein, M. & Linkelmann, J.(Hrsg.), *Ultras im Abseits? – Porträt einer verwegenen Fankultur*, 157–167. Göttingen. - Feltes, Thomas (2010). Fußballgewalt als misslungene Kommunikation, *Neue Praxis*, Heft 4, 405-421. - Feltes, Tilmann (2012). Ultras und die anderen, in: Thein, M. & Linkelmann, J. (Hrsg.), *Ultras im Abseits? – Porträt einer verwegenen Fankultur*, 203–216. Göttingen. - Fuchs, B. (2015). Kriminalistik im Gespräch: SiKomFan – Mehr Sicherheit im Fußball, *Kriminalistik* 69, Heft 10, 566-571. - Gabler, J. (2013). Die Ultras – Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland, 5. Aufl. Köln. - Gottfredson, M. (1981). On the Etiology of Criminal Victimization, *Journal of Criminal Law and Criminology* 72, Heft 2, 714-726. - Grundies, V., Höfer, S. & Tetel, C. (2002). Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. Freiburg i. Br. - Hase, P. (2014). Bundeszentralregistergesetz, 2. Aufl. München. - Heinen, B. & Kruse K. (2015). Gemeinsam für friedliche Fußballspiele. *Kriminalistik* 69, Heft 10, 555 – 559. - Heinz, W. (2003). Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf> [09.12.2015] - Heinz, W. & Spieß, G. (2005). Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen, in: *Forum Kriminalprävention*, Heft 3, 8-12. - Heinz, W. (2014). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> [09.12.2015]. - Hindelang, H., Gottfredson, M. & Garofalo, S. (1978). *Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Personal Victimization*. Cambridge. - Kathöfer, S., Kotthaus J. (2013). Block X – Unter Ultras: Ergebnisse einer Studie über die Lebenswelt Ultra in Westdeutschland. Weinheim. - Kerner, H. J. (2001). Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, D. (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, 99-124. Berlin. - Kett-Straub, G. (2012). Hooliganismus in Deutschland, *Neue Kriminalpolitik*, Heft 3, 98-106. - Kidza, Z. (2014). Hooliganismus und Gewalt im Fußball in Deutschland und Großbritannien: Ländervergleichende Befunde aus kriminologischer, rechtlicher und historischer Perspektive. Berlin. - Kleczewski, D. (2010). „Fußballfans sind keine Verbrecher“ – Kritische Anmerkungen zu den bundesweiten Stadionverboten, in: Kauerhof, R., Nagel, S. & Zebisch, M. (Hrsg.), *Zuschauer als Störer: Stadionverbote und Regressansprüche*, 69-84. Leipzig. - Klode, V. (2012). Pyrotechnik und Stadionverbote aus der Perspektive der Ultras. Holzkirchen/Obb. - Kuhlmann, D. (2014). Fansein als Lebenskultur? Zu einer vergessenen Klientel der Sportpädagogik, in: Kuhlmann, D. (Hrsg.), *Sport, Soziale Arbeit und Fankulturen. Positionen und Projekte*, 11-20. Hildesheim. - Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2014), *proPOLIZEI – Informationen für Niedersachsens Polizei*, Heft September/Oktober 2014, [http://www.polizei-nds.de/download/71967/proPOLIZEI\\_September\\_Oktober\\_2014.pdf](http://www.polizei-nds.de/download/71967/proPOLIZEI_September_Oktober_2014.pdf) [09.12.2015]. - Orth, J. F. & Schiffbauer, B. (2011). Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, *Rechtswissenschaft*, Heft 2, 177–217. - Rachor, F. (2012). Das Polizeihandeln, in: Liskens, H. & Denninger, E. (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts*, 284–601. 5. Aufl. München. - Reichertz, J. (1990). *Meine*

Schweine erkenne ich am Gang - Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal*, Heft 22, 194-207. - *Roose, J., Schäfer, M. S. & Schmidt-Lux, T.* (2010). Fans – Soziologische Perspektiven. Wiesbaden. - *Ruch, A.* (2015). Gruppenzugehörigkeit als Prognosekriterium - gefahrenabwehrrechtliche Grenzen der polizeilichen Anregung zivilrechtlicher Stadionverbote, *JuristenZeitung*, Heft 19, 936–941. - *Sack, F.* (1968). Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: *Klimke, D. & Legnaro, A.* (Hrsg.) (2015), *Kriminologische Grundlagentexte*, 107–123. Heidelberg. - *Schneider, H.J.* (2014). *Kriminologie. Ein Internationales Handbuch - Band 1: Grundlagen*. Berlin. - Statistisches Bundesamt (2015a). *Justiz auf einen Blick*. Wiesbaden. - Statistisches Bundesamt (2015b). *Rechtspflege – Strafverfolgung - I.1 Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)*. Wiesbaden. - *Schwinkendorf, A.* (2014). *Fußball und Gewalt - Die Sicht von Zuschauern und Akteuren am Beispiel des F.C. Hansa Rostock*. Frankfurt a.M. - *Sommerey, M.* (2010). *Die Jugendkultur der Ultras: Zur Entstehung einer neuen Generation von Fußballfans*. Stuttgart. - *Steinsiek, M.* (2013). Der Einsatz von Pyrotechnik in Fußballstadien als strafrechtlich sanktioniertes Unrecht?, *Sport und Recht*, Heft 1, 11–14. - Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) (2015), *Jahresbericht Fußball Saison 2014/15*. Duisburg.

## Autoren

Dipl.-Jur. Simon Albers, Professor Dr. iur. Thomas Feltes, M.A., Dr. iur. Andreas Ruch

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Massenbergstraße 9-11, 44787 Bochum. Kontakt: [kriminologie@rub.de](mailto:kriminologie@rub.de)